

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/11313, 20/11815 –**

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
„14. § 45 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Gesetzesvollzug für das Auslands-BAföG wird durch das Bundesverwaltungsamt durchgeführt.“ ‘
2. Die bisherigen Nummern 14 bis 21 werden die Nummern 15 bis 22.
3. Die neue Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Antragstellung sowie die vollständige Bearbeitung und Bewilligung erfolgt rein digital. Im Einzelfall ist eine manuelle Bearbeitung zulässig.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.‘
 - b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe c und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
„17. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Bewilligungszeitraum umfasst die Regelstudienzeit. Nach einer erstmals erfolgten Bewilligung beschränkt sich in diesem Zeitraum die individuelle Nachweispflicht zum Fortbestand der Fördergrundlage auf eine jährlich einzureichende und stichprobenartig zu kontrollierende schlanke Selbsterklärung.“ ‘
3. Die bisherigen Nummern 17 bis 22 werden die Nummern 18 bis 23.

4. In der neuen Nummer 19 wird in Abschnitt X dem § 56 Absatz 3 Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
„Die Studienstarthilfe wird im Rahmen des Formblatts 1 „Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)“ beantragt.“

Berlin, den 12. Juni 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Bei einer zu erwartenden siebenstelligen Zahl an Antragsstellungen wird eine nicht vollständige digitale Antragsverarbeitung zu sehr langen Wartezeiten für Antragsteller führen. Deshalb ist das Verfahren vollständig digital aufzusetzen, sodass im Bedarfsfall sehr schnell entschieden und ausgezahlt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der von der Regierungskoalition versprochenen großen Strukturreform die vollständige Digitalisierung des BAföG-Antragsverfahrens fehlt.

Durch die Verlängerung von Bewilligungszeiten auf die Regelstudienzeit sowie schlanke jährlich einzureichende Selbstauskunft zum weiteren Bestand der Fördergrundlagen mit Stichprobenprüfungen soll der Aufwand für Folgeanträge massiv reduziert und damit erheblich Druck aus dem Antragsystem genommen werden. Es soll nur noch ein Antrag gestellt werden anstelle der aktuell üblichen bis zu drei Anträgen während des Erststudiums.

Der von der Regierungskoalition vorgesehene zusätzlich einzureichende Antrag zur Studienstarthilfe führt erwartbar zu einem erheblichen zusätzlichen Prüfaufwand in den zuständigen Stellen. Die Bearbeitungsdauer im Antragsverfahren gilt es weitestgehend zu reduzieren. Der von der Regierungskoalition vorgesehene zusätzliche Antrag läuft diesem Ziel zuwider.

Die aktuellen Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Gewährung von Auslands-BAföG sind inakzeptabel. Der Gesetzesvollzug für das Auslands-BAföG soll im Bundesverwaltungsamt verankert und durchgeführt werden. § 1 der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung ist entsprechend anzupassen. Unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist ein Verfahren zur vollständigen Digitalisierung des Bearbeitungsprozesses für das Auslands-BAföG zu entwickeln und zu implementieren. Die Länder sind im Sinne des Wissensertransfers mit Blick auf die Digitalisierung der BAföG-Ämter vollumfänglich zu unterrichten.